

Amtsgericht München

Az.: 274 C 22527/18



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

██ München
- Kläger -

gegen

██ Mannheim
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Jannack** Torsten, Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund

wegen Vollstreckungsabwehrklage

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht ██████████ am 28.06.2019 aufgrund des Sachstands vom 18.06.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird bis zum 11.04.2019 auf 1.614,29 € festgesetzt, ab dem 11.04.2019 bis zum 09.05.2019 auf 2.136,45 € und ab dem 09.05.2019 auf 522,16 €.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Der Schriftsatz des Klägers vom 11.06.2019, bei Gericht eingegangen am 12.06.2019, wurde hierbei noch berücksichtigt.

A.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung von 522,16 €.

I.

Der Kläger hat aufgrund seines Tätigwerdens (als Rechtsanwalt) keinen Anspruch gegen die Beklagte in Höhe von 215,00 € (vgl. Anlage K6). Insoweit ist keine Anspruchsgrundlage ersichtlich.

Eine Inanspruchnahme begründet nicht ohne Weiteres einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch des in Anspruch Genommenen hinsichtlich der für die außergerichtliche Abwehr des Anspruchs aufgewendeten Anwaltskosten (vgl. BGH, Urteil vom 12.12.2006, NJW 2007, 1458). Gründe, warum im hiesigen Fall ein entsprechender Anspruch gegeben sein soll, sind nicht ersichtlich. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass selbst nach dem Vortrag des Klägers zum Zeitpunkt seines Tätigwerdens eine Restforderung der Beklagten bestand, und damit eine Zwangsvollstreckung grundsätzlich weiterhin möglich war.

II.

Wegen des Weiterbestehens einer Forderung der Beklagten besteht auch kein Anspruch des Klägers auf Rückzahlung des Betrages von 420,83 €.

Dieser beim Beklagten im Rahmen der Vollstreckung erlangte Betrag ergibt sich aus der nach der Zahlung vom 08.10.2018 noch unstreitig bestehenden Restforderung der Beklagten und weiteren hinzugekommenen Kosten und Zinsen (vgl. den Schriftsatz der Beklagten vom 07.02.2019 samt Anlagen und die dem Schriftsatz vom 04.04.2019 beigefügte Forderungsaufstellung), die vom Kläger nicht substantiiert bestritten wurden.

Da weiterhin eine Forderung der Beklagten bestand, war auch die diesbezügliche Zwangsvollstreckung weiterhin möglich. Die zulässigen Maßnahmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung sind nicht von der Höhe des Betrages abhängig. Es hätte dem Kläger jederzeit freigestanden, die Zwangsvollstreckung durch Zahlung des noch ausstehenden Betrages zu beenden.

Für die Entscheidung ist auch nicht maßgeblich, inwieweit die Beklagte die Zwangsvollstreckung wegen der vom Kläger geleisteten Zahlung hätte einschränken müssen. Aus dem Vortrag der Parteien ergibt sich nicht, dass die Höhe der noch verbliebenen Forderung der Beklagten für die entstandenen weiteren Kosten relevant war.

B.

Aufgrund der Klageabweisung in Bezug auf die Hauptforderung erfolgt auch eine Klageabweisung hinsichtlich der als Nebenforderung geltend gemachten Zinsen.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91a ZPO.

I.

Hinsichtlich der Klageabweisung bezüglich des Zahlungsantrags des Klägers vom 10.04.2019 ergibt sich die Kostenentscheidung aus § 91 ZPO.

II.

Hinsichtlich der übereinstimmenden Erledigungserklärung beruht die Kostenentscheidung auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Das Gericht hat deshalb insoweit unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigungserklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

Vorliegend sind deshalb insoweit dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da er ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit hinsichtlich der Vollstreckungsabwehrklage voraussichtlich unterlegen wäre.

1.

Der streitgegenständliche Vollstreckungsbescheid vom 18.09.2018 wurde dem Kläger unstreitig

am 13.10.2018 zugestellt.

Die Zahlung des Klägers in Höhe von 1.232,15 € erfolgte am 08.10.2018, also vor Zustellung des Vollstreckungsbescheids.

Die Zahlung vom 08.10.2018 kann damit gemäß § 796 Abs. 2 ZPO nicht im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage eingewendet werden. § 796 Abs. 2 ZPO regelt insoweit den für die Präklusion nach § 767 Abs. 2 ZPO maßgeblichen Zeitpunkt (vgl. Musielak/Voit, ZPO, § 796 Rn. 1).

Der Wortlaut von §§ 796 Abs. 2, 767 Abs. 2 ZPO ist eindeutig. Auch aus den Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 11.06.2019 und dem von ihm genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.02.2018 (NJW-RR 2018, 694) ergibt sich nichts anderes. Der hier vorliegende Fall ist von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht betroffen.

2.

Hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs in Höhe von 215,00 € kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

D.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

E.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 3 ZPO.

Hinsichtlich des Streitwerts der Vollstreckungsabwehrklage wird auf den Beschluss vom 04.12.2018 verwiesen. In der Verhandlung vom 11.04.2019 hat der Kläger dem Gericht und der Beklagten den Schriftsatz vom 10.04.2019 übergeben, in dem die Zahlung von 522,16 € beantragt wird. Hinsichtlich des bisherigen Klageantrags hat der Kläger zunächst keine Erklärung abgegeben. Damit betrug der Streitwert vorerst 1.614,29 € plus 522,16 €. Hinsichtlich des ursprünglichen Klageantrags trat erst Erledigung ein, als sich die Beklagte der Erledigungserklärung angeschlossen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, soweit sie die Kostenentscheidung gemäß § 91a ZPO betrifft, kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

oder bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden,

wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 01.07.2019

Necker, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig